

SATZUNG

für eine Stadt-Jugend-Vertretung in der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund der §§ 4 c, 5, 6, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung am 29. April 2004 folgende Satzung für eine Stadt-Jugend-Vertretung in Homberg (Efze) beschlossen:

Präambel

Das neue Beteiligungsmodell, Stadt-Jugend-Vertretung (SJV), der Kreisstadt Homberg (Efze) vertritt die Interessen aller Jugendlichen, die in der Stadt leben. In seiner Arbeit versteht sich diese Beteiligungsform als überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen.

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) soll Jugendliche an den politischen Willensbildungsprozess, wie dies im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert ist, heranzuführen.
- (2) Dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) werden die nach abgeschlossener Meinungsbildung und Beschlussfassung erfolgten Beschlüsse der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) zur Überprüfung und ggf. zur Verwirklichung vorgelegt. Magistrat bzw. Stadtverordnetenversammlung berichten der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) über das Ergebnis der Beratung ihrer Eingaben in dem jeweiligen städtischen Gremium in schriftlicher Form.
Ergebnisse und Beschlüsse der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) werden über den Bürgermeister an den Magistrat gegeben. Für die Stadtverordnetenversammlung ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in Ansprechpartner/in.
- (3) In allen Angelegenheiten, die die Interessen von Jugendlichen betreffen, soll die Meinung der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) durch den Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung einbezogen werden.
- (4) Für die Ausführung von selbstgewählten oder übertragenen Aufgaben ist die Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) zuständig.
Entsprechende Initiativen werden mit der Jugendpflege der Kreisstadt Homberg (Efze) organisiert und durchgeführt.
- (5) Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich ein Bericht über die Arbeit der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) zu erstatten.
- (6) An den Ausschusssitzungen, in denen Jugendangelegenheiten behandelt werden, soll ein/e Vertreter/in des Vorstandes der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) beratend teilnehmen.

§ 2

Arbeit der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV)

- (1) Mitglied der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) kann jeder Jugendliche der Kreisstadt Homberg (Efze) im Alter vom vollendeten dreizehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden. Ein- und Austrittszeitpunkt werden hierbei nicht reglementiert, sondern durch den jeweiligen Jugendlichen selbst bestimmt.
- (2) Einmal pro Jahr ist eine Hauptversammlung einzuberufen, zu der alle Jugendlichen der Kreisstadt Homberg (Efze) im Alter vom vollendeten dreizehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr schriftlich eingeladen werden. Hier werden Vorschläge gesammelt und diskutiert, um Mitglieder geworben und ggf. Ausschüsse gebildet. Alle zwei Jahre wird hier ein neuer Vorstand gewählt.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen werden, neben dem Vorstand der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV), auch diejenigen Jugendlichen in schriftlicher Form eingeladen, die ihr Mitwirken in der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) durch ihre Mitgliedschaft bekunden.
Alle anderen Jugendlichen sind durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit über Mitgliederversammlungen zu informieren und einzuladen.
- (4) Wenn ein Viertel der Mitglieder oder des Vorstandes der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) es wünscht, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vorstandssitzung und ggf. eine Mitgliederversammlung einzuberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (5) Die Ladungsfrist zur jährlichen Hauptversammlung beträgt 21 Tage. Die Ladungsfristen für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen betragen sieben Tage. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann auch per Fax und E-Mail vorgenommen werden.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Die Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) kann auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder Ausschüsse bilden. Wird einem solchen Antrag auf Ausschussbildung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendlichen zugestimmt, muss sich mindestens ein Jugendlicher des Vorstandes finden, der von den Mitgliedern der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) bestätigt wird und bei den Sitzungen des Ausschusses anwesend sein muss. Diese Person/en wird/werden im Protokoll vermerkt.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich; teilnehmen kann jeder Jugendliche, der sich für das gewählte Thema interessiert. Die Ausschussmitglieder wählen einen Sprecher.

- (3) Ergebnisse der Ausschusssitzungen werden vom Sprecher der Mitgliederversammlung der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) zur anschließenden Beratung und ggf. Abstimmung weitergeleitet.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Die Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) setzt sich zusammen aus einem Vorstand von zehn gewählten Jugendlichen (s. §§ 2.2,5) bestehend aus einer/einem Vorstandssprecher/in, einer/einem stellvertretenden Vorstandssprecher/in, einer/einem Kassenwart/in, einer/eines stellvertretenden Kassenwartin/Kassenwartes und sechs Beisitzer/innen, um so zu gewährleisten, dass sich möglichst viele verschiedene und interessenorientierte Ausschüsse bilden können.
- (2) Des weiteren aus einer unbestimmten Zahl von Jugendlichen, die sich durch die Offenheit des Beteiligungsmodells jederzeit als Mitglieder finden können (s. § 2.5).
- (3) Die Mitgliederversammlung der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) trifft ihre Beschlüsse nach erfolgtem Meinungsbildungsprozess durch Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Jugendlichen gefasst.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht.
- (4) Eine Beschlussunfähigkeit ist durch die Offenheit der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) nur dann gegeben, wenn:
neben der/dem Vorstandssprecher/in nicht mindestens vier Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen,
oder keine ordnungsmäßige Einladung erfolgte (s. § 2.4).

§ 5

Vorstandswahlen

- (1) Jeder wahlberechtigte Jugendliche kann sich zur Wahl in den Vorstand der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) stellen.
- (2) Es werden zehn Jugendliche in den Vorstand gewählt.
- (3) Hierfür werden alle Jugendlichen der Kreisstadt Homberg (Efze) im Alter vom vollendeten dreizehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr schriftlich eingeladen (Hauptversammlung s. § 2.2).
- (4) Die Vertreter/innen werden auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Die Wahlen werden durch die Jugendpflege der Kreisstadt Homberg (Efze) mit Unterstützung der Verwaltung vorbereitet und in geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt.
- (6) Die Kandidaten/innen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

- (7) Kandidaten/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinen konnten, sind in der durch die Wahl entstandenen Reihenfolge Nachrücker. Sie können, wie jeder andere Jugendliche, als Mitglied die Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) unterstützen (s. § 2.5).
- (8) Der so gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorstandssprecher/in, eine/n stellvertretenden Vorstandssprecher/in, eine/n Kassenwart/in, eine/n stellvertretenden Kassenwart/in und sechs Beisitzer/innen, um zu gewährleisten, dass sich möglichst viele verschiedene und interessenorientierte Ausschüsse bilden können (s. § 4.1).
- (9) Zwei der Beisitzer können zusätzlich in das Amt eines/einer Öffentlichkeitsreferenten/Öffentlichkeitsreferentin gewählt werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Arbeit der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) zu organisieren und zu verwalten sowie Beschlüsse und Anträge der Mitgliederversammlung an den Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten.
- (2) Der Vorstand der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) ist so auch der Ansprechpartner für den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung für Jugendangelegenheiten (s. § 1.6).
- (3) Ebenso obliegt dem Vorstand die Aufgabe, ständiger Ansprechpartner aller Jugendlichen der Kreisstadt Homberg zu sein, zu Mitgliederversammlungen einzuladen, über entsprechende Öffentlichkeitsarbeit der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) zu informieren und sich bildende Ausschüsse zu unterstützen (s. § 3.1).
- (4) Hierfür sind regelmäßige Vorstandssitzungen einzuberufen.

§ 7

Geschäftsordnung

- (1) Sitzungen der Mitgliederversammlungen und der Hauptversammlung der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) sind öffentlich.
- (2) Die Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8**Geschäftsführung**

Die Stadtjugendpflege Homberg (Efze) nimmt die Aufgaben des Büros der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) wahr und unterstützt und berät insbesondere den Vorstand bei seiner Arbeit. Die Stadtverwaltung unterstützt sie dabei.

§ 9**Haushaltsmittel**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt der Stadt-Jugend-Vertretung (SJV) die zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung, soweit es die finanzielle Situation erlaubt.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung für ein Jugendparlament (JUPA) in der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 25. November 1998 und die erste Nachtragsatzung zur Satzung für ein Jugendparlament (JUPA) in der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 01. September 2000 außer Kraft.

Homberg (Efze), den 13. Mai 2004

DER MAGISTRAT

Martin Wagner
Bürgermeister